

Landgericht Berlin II

Az.: 15 O 486/23

Eingegangen

05. MRZ. 2025



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin _____, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

RYANAIR DAC, vertreten durch den Chief Executive Officer _____, Corporate Head
Office, Airside Business Park, Swords, Co Dublin, Irland
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____, die Richterin am Landgericht _____ und den Richter am Landgericht _____ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Webseite <https://www.ryanair.com/de/de> mit einer Kompensation geschätzter CO2-Emissionen pro Fluggast und Flug durch Zah-

lung der Kosten der berechneten Emissionen zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlagen K 2 und K 3 und wie nachfolgend abgebildet:

Kompensieren Sie Ihre geschätzten CO₂-Emissionen nach Korfu

Jeder Fluggast auf diesem Flug setzt ca. durchschnittlich 66 g CO₂-Emissionen pro km frei. Kompensieren Sie Ihre CO₂-Emissionen mit einem unserer Umweltpartner. Weitere Informationen [▼](#)



Ihre geschätzten CO₂-Emissionen pro Fluggast für diesen Flug betragen: **162 kg CO₂**

Kompensieren Sie Ihren geschätzten Anteil an CO₂-Emissionen für diesen Flug Hinzufügen **3,89 €**
130,00 € pro Tonne

ODER

Kompensieren Sie teilweise Ihren geschätzten Anteil an CO₂-Emissionen für diesen Flug Hinzufügen **2,00 €**
130,00 € pro Tonne

The screenshot shows the Ryanair website interface. At the top, there is a navigation bar with the Ryanair logo and links for 'Service center' and 'Kontakt'. Below this, there is a main heading 'Kompensieren Sie Ihre geschätzten CO₂-Emissionen nach Korfu' (Offset your estimated CO₂ emissions to Corfu). The main content area displays a price breakdown for a flight, including a table with columns for 'Flüge' (Flights) and 'Zu zahlen Gesamtwert' (Total amount to pay). The total amount is 534,44 €. A sidebar menu on the right contains various options like 'Preisreduzierung' (Price reduction) and 'Flüge' (Flights).

Flüge	Zu zahlen Gesamtwert
München -> Corfu	444,90 €
Taxi/Transfer/Anreise	12,21 €
Korfu -> München	34,51 €
Zu zahlen Gesamtwert	534,44 €

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22. November 2023 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen. Mehr als 25 Verbraucherverbände sind Mitglied im Verband des Klägers. Darüber hinaus gibt es neun Fördermitglieder. Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist eine Luftfahrtgesellschaft. Sie betreibt die Webseite <https://www.ryanair.com/de/de>.

Auf ihrer Webseite <https://www.ryanair.com/de/de> gibt die Beklagte Verbrauchern die Möglichkeit, Flüge zu buchen. Sofern Verbraucher am 14. Juni 2023 einen Flug von Memmingen nach Korfu buchen wollten, wurde ein Hinflug am 16. Juni 2023, 11:45 Uhr ab Memmingen und ein Rückflug am 30. Juni 2023, 15:20 Uhr ab Korfu angeboten.

Bei der Buchung mussten Verbraucher mehrere Schritte durchlaufen – Flüge / Sitzplätze / Gepäckstücke / Extras / Prüfen und Zahlen. Wenn Verbraucher beim letzten Schritt des Buchungsvorganges angekommen waren, gelangten sie zu einem Informationskasten mit der Überschrift

„Kompensieren Sie Ihre geschätzten CO₂ Emissionen nach Korfu“.

Darunter befand sich folgende Information:

Es wird auf die Anlage K 2 und den Urteilstenor Bezug genommen.

Aus der Darstellung ergab sich, dass die geschätzten Emissionen pro Fluggast 162 Kilogramm CO₂ betragen. Diese Schätzungen

wurden auch von dem unabhängigen Unternehmen Verifavia SAS im Rahmen eines Audits bestätigt (Anlage B 1).

Klickt man den Link „Weitere Informationen“ an wurde, wie die nachstehenden Screenshots zeigen, u.a. Folgendes ausgeführt:

„CO2 Rechner: Zwar wird der Flug selbst durch den Ausgleich der Emissionen nicht grüner, mit unserem CO2 Rechner können Sie jedoch verschiedene herausragende Umweltprojekte unterstützen.

Bei dieser wird Ihr Anteil an CO2-Emissionen basierend auf der Flugstrecke, dem erwarteten Kraftstoffverbrauch und der Anzahl der Gäste an Bord geschätzt. Die Kosten der berechneten Emissionen werden dann an Umweltprojekte gespendet.

Teilkompensation: Wenn Sie sich entscheiden, Ihre Emissionen teilweise zu kompensieren, steuern Sie einen festen Betrag von 2 € zu Umweltprojekten bei (das entspricht einer Kompensation von 50 % der Emissionen basierend auf unserer durchschnittlichen Streckendistanz und unserem Kraftstoffverbrauch).“

Es wird auf die Anlage K3 und den Urteilstenor Bezug genommen.

Bei der Beklagten unberücksichtigt bleiben andere klimaschädliche Gase, wie etwa Methan und Lachgas, die für Treibhauseffekte bekannt sind. Der Kläger verweist auf die Kompensationsprogramme „naturefund“ und „my Climate“, welche zu höheren CO2-Werten gelangen würden, u.a. deshalb weil auch die CO2-Äquivalente Berücksichtigung finden.

Auf der Webseite <https://www.naturefund.de> wurde durch den dort bereitgehaltenen Rechner für die von der Beklagten beflogene Strecke von Memmingen nach Korfu (Hin- und zurück) am 14.6.2023 und am 6.9.2023 die Menge des erzeugten CO2-Äquivalents mit 895 kg CO2 angegeben, statt der 162 kg CO2 seitens der Beklagten.

Zur Berechnung informiert NatureFund unter https://www.naturefund.de/wissen/co2_rechner#calc-flight (Stand: 6.9.2023) wie folgt:

„CO2-Rechner von Naturefund:

Ein CO2-Rechner dient der Darstellung der Auswirkungen persönlichen Verhaltens auf die Erderwärmung. So können mittels des Rechners unkompliziert eigene emittierte Treibhausgase von einzelnen Bereichen des Privatlebens berechnet werden und somit Einsparpotenziale entdeckt werden. Ergebnis des Rechners ist die persönliche CO2-Bilanz, auch als CO2-Fußabdruck bezeichnet.

Der Ausstoß von Kohlenstoffdioxid gilt bei CO2-Rechnern in der Regel als Basisgröße. Doch nicht nur der Ausstoß von CO2 geht in die Berechnung mit ein, sondern auch andere klimaschädliche Gase wie Methan oder Lachgas. Um eine gute Vergleichbarkeit der Emissionen zu gewährleisten, werden die anderen Treibhausgase allerdings in Vergleichswerte, sogenannte CO2-Äquivalente umgerechnet. Ein CO2-Äquivalent entspricht dabei einer emittierten Tonne Kohlenstoffdioxid.“

Der CO2-Rechner von „MY Climate“ (https://co2.myclimate.org/de/flight_calculators/new) kam am 6. September 2023 auf 0,484 Tonnen CO2 für einen Flug von Memmingen nach Korfu (und zurück), wobei Stickstoffe und Aerosole in CO2 umgerechnet wurden.

Weiter verweist der Kläger auf die Werte des Umweltbundesamts (Anlage K4).

Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 (Anlage K9) mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Kläger ist der Ansicht, die Ausweisung der (bloßen) CO2-Emissionen als Schätzwert und Grundlage für die Berechnung der Kompensation erwecke bei den angesprochenen Verbrauchern den unzutreffenden Eindruck, als könnten Verbraucher ihren sich durch die Flüge mit der Beklagten ergebenden, schädlichen Klimaeinfluss vollständig kompensieren; Verbraucher verstünden die Angabe insoweit so, als dass sie sich mit der Kompensation klimaneutral verhielten, was allerdings nicht der Fall sei.

a) Die Schätzung der Beklagten berücksichtige unzulässiger Weise nicht, dass bei Flügen neben dem bloßen CO₂ auch Stickstoffe und Aerosole ausgestoßen werden, die für Treibhauseffekte bekannt sind. Bei deren Berücksichtigung wären deutlich höhere CO₂-Äquivalente zu kompensieren.

b) Die streitbefangene Angabe der Beklagten berücksichtige unzulässiger Weise nicht, dass der Ausstoß von CO₂ in höheren Schichten der Atmosphäre schädlichere Auswirkungen auf den Klimawandel als ein Ausstoß von CO₂ am Boden habe.

NatureFund informiert dazu unter https://www.naturefund.de/wissen/co2_rechner/daten (Stand: 6.9.2023) wie folgt:

„Gemäß BMU werden für jede Person an Bord eines Flugzeuges pro Flugkilometer durchschnittlich 369 Gramm CO₂ freigesetzt. Das BMU berechnet dabei alle klimawirksamen Effekte des Flugverkehrs mit. Die klimawirksamen Effekte werden auch als RFI-Faktor (Radiative Forcing Index) bezeichnet. Wenn klimaschädliche Stoffe in höhere Schichten der Atmosphäre gelangen, beeinflussen sie dort das Klima wesentlich stärker, als bei einem bodennahen CO₂- Ausstoß.“
Es wird auf die Anlage K8 Bezug genommen.

c) Die Beklagte erteile auf ihrer Webseite keine ausreichenden Informationen zu Art und Weise der Berechnung der tatsächlichen CO₂-Emissionen der von ihr beworbenen Flüge.

So sei etwa unklar, ob die Schätzung auf Grundlage eines vollbesetzten Flugzeuges erfolge, auf Grundlage der Besetzung des Flugzeugs im Zeitpunkt der Buchung des Verbrauchers oder auf Grundlage einer Erwartung der Beklagten. Unklar sei ferner, ob die Berechnung auf dem Flugzeug basiert, das den Flug ausführt, oder ob der CO₂-Ausstoß anderer Flugzeuge (ggf. technisch besserer und umweltfreundlicherer Flugzeuge aus der Flotte der Beklagten) mit in die Berechnung einbezogen werde.

Zudem fehlten Informationen, was bei der Berechnung der Kompensation alles nicht in die Grundlage einfließe, namentlich etwa die ausgestoßenen Treibhausgase und der Umstand, dass der Ausstoß klimaschädlicher Stoffe in höhere Schichten der Atmosphäre das Klima wesentlich stärker beeinflusse als bei einem bodennahen CO₂- Ausstoß, was die Beklagte bestreitet.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen auf der Webseite <https://www.ryanair.com/de/de> mit einer Kompensation geschätzter CO₂-Emissionen pro Fluggast und Flug durch Zahlung der Kosten der berechneten Emissionen zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlagen K 2 und K 3 abgebildet,
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt den Argumenten des Klägers entgegen. Insbesondere sei das vom Kläger maßgeblich herangezogene Urteil des BGH „klimaneutral“ nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar, da gerade nicht mit dem Begriff „klimaneutral“ geworben werde, sondern nur die Möglichkeit einer CO₂-Kompensation angeboten werde.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Das Landgericht Berlin ist gem. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 UWG international und örtlich zuständig.

II.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Der Kläger ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG sowie nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt. Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 4 UKlaG in der Liste des Bundesamtes für Justiz eingetragen.

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG.

Die Werbung mit der Kompensation der geschätzten CO₂-Emissionen in der hier streitgegenständlichen Form ist gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 UWG irreführend.

a) Eine Täuschung der Verbraucher ergibt sich daraus, dass die Beklagte bei der Berechnung des CO₂-Ausstoßes nur den CO₂-Ausstoß berücksichtigt und nicht weitere Klimagase, die beim Flug emittiert werden. Zwar trifft die Aussage der CO₂-Kompensation jedenfalls insoweit zu, als tatsächlich nur diese bei der Kompensationsberechnung berücksichtigt werden, nicht aber weitere, ebenfalls beim Flug emittierte Treibhausgase.

Gleichwohl wird durch die Werbung bei Verbrauchern der unzulässige Eindruck erweckt, durch das Programm der Beklagten würde die Möglichkeit bestehen, den klimaschädlichen Ausstoß zwar nicht zu verhindern, aber zu 100% oder (nach Wahl des Kunden) zu 50% zu kompensie-

ren. Diese Aussage ist indes wegen der Nichtberücksichtigung der weiteren Klimagase falsch. Dem Durchschnittsverbraucher ist nach Auffassung des Gerichts gerade nicht geläufig, dass auch weitere Klimagase ausgestoßen werden. Er wird regelmäßig davon ausgehen, dass mit der CO₂-Kompensation alle Klimagase kompensiert werden. Unerheblich ist dabei, dass die weiteren, nicht berücksichtigten Klimagase nur eine untergeordnete Rolle spielen sollen. Zwar trägt die Beklagte vor, dass CO₂ über 99 % der Emissionen, N₂O 1 % und CH₄ 0 % der CO₂-Äquivalente aus Kerosin ausmache (Seite 9 der Duplik), was der (allerdings für das Gegenteil beweispflichtige) Kläger mit Nichtwissen bestritten hat. Aber auch ein solch geringer Anteil ändert nichts daran, dass die Erwartung des Verbrauchers der vollständigen Kompensation gerade nicht erfüllt wird. Dies genügt den bei umweltbezogenen Angaben strengen Maßstäben der Rechtsprechung nicht.

Bei umweltbezogener Werbung ist eine Irreführung Gefahr besonders groß und es besteht ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen. An die zur Vermeidung einer Irreführung erforderlichen aufklärenden Hinweise sind daher grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen, die sich im Einzelfall nach der Art des Produkts und dem Grad und Ausmaß seiner "Umweltfreundlichkeit" bestimmen. Fehlen die danach gebotenen aufklärenden Hinweise in der Werbung oder sind sie nicht deutlich sichtbar herausgestellt, besteht in besonders hohem Maße die Gefahr, dass bei den angesprochenen Verkehrskreisen irriige Vorstellungen über die Beschaffenheit der angebotenen Ware hervorgerufen werden und sie dadurch in ihrer Kaufentscheidung beeinflusst werden (BGHZ 105, 277 [juris Rn. 14] - Umweltengel; BGH, GRUR 1991, 550 [juris Rn. 14] - Zaunlasur). Zu berücksichtigen ist schließlich der allgemeine Grundsatz, dass der Werben- de im Fall der Mehrdeutigkeit seiner Werbeaussage die verschiedenen Bedeutungen gegen sich gelten lassen muss (BGH, Urteil vom 27. Juni 2024 „klimaneutral“ – I ZR 98/23 –, Rn. 26, juris). Demnach hätte es der Beklagten obliegen, gesondert darauf hinzuweisen, dass neben den CO₂ noch weitere Klimagase ausgestoßen werden, die bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden, oder aber diese Werte (etwa durch Umrechnung in CO₂-Äquivalente) zu berücksichtigen. Auf Grund der besonders strengen Anforderungen ist dabei auch ein nur geringer Anteil der weiteren Klimagase ausreichend, um eine Irreführung anzunehmen. Nach vorstehend strengem Maßstab des BGH ist auch die Relevanz für die Verbraucherentscheidung zu bejahen, da das Kompensationsprogramm regelmäßig dazu genutzt werden wird, dem klimaschädlichen Ausstoß vollumfänglich Kompensationsmaßnahmen entgegenzusetzen und nicht etwa nur zu 99%, wie die Beklagte behauptet. Dafür spricht auch, dass andere Klimarechner genau dies tun, nämlich

auch weitere Klimagase in Form von CO₂-Äquivalenten berücksichtigen. Das Kompensationsprogramm der Beklagten ist auch als Werbemaßnahme zu sehen, jedenfalls ist dieses Programm einer Werbemaßnahme gleichzusetzen. Diese Maßnahme dient nämlich dazu, umweltbewusste Verbraucher zum Fliegen zu veranlassen, weil diese die damit verbundenen Umweltbelastungen wenigstens kompensieren können. Gerade in Zeiten weitverbreiteter sogenannter „Flugscham“ handelt es sich damit um ein wichtiges Instrument, um Fluggäste zu halten oder zu gewinnen.

2.

Die Wiederholungsgefahr wird durch die Verletzungshandlung indiziert. Sie ist nicht durch die nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung abgegebene Unterlassungserklärung entfallen. Für den Wegfall der Wiederholungsgefahr genügt grundsätzlich der Zugang einer strafbewehrten Unterlassungserklärung des Schuldners, die sich als Ausdruck eines ernsthaften Unterlassungswillens darstellt. Dafür ist erforderlich, dass die strafbewehrte Unterlassungserklärung bis zu ihrer Annahme oder Ablehnung durch den Gläubiger bindend ist, damit dieser sie jederzeit annehmen und so die Vertragsstrafeverpflichtung begründen kann. Nur dann ist die erforderliche Abschreckungswirkung gegeben, die den Wegfall der Wiederholungsgefahr schon mit Zugang der strafbewehrten Unterlassungserklärung rechtfertigt (BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 Wegfall der Wiederholungsgefahr III – I ZR 144/21 –, juris, Rn. 34).

Lehnt der Gläubiger die Annahme einer strafbewehrten Unterlassungserklärung gegenüber dem Schuldner dagegen – wie hier der Kläger – ab, scheidet der Abschluss des Unterlassungsvertrags und es fehlt ab diesem Zeitpunkt an der für den Wegfall der Wiederholungsgefahr erforderlichen Abschreckungswirkung durch eine (drohende) Vertragsstrafeverpflichtung. Bei der Würdigung nach § 286 ZPO, ob die Wiederholungsgefahr als materiell-rechtliche Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs vorliegt oder entfallen ist, muss das Tatgericht auf den für den geltend gemachten Anspruch jeweils maßgeblichen Zeitpunkt – vor oder nach Zugang der Ablehnung des Gläubigers – abstellen (BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21 –, Rn. 39, juris). Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung. Zu diesem Zeitpunkt lag noch gar keine Unterlassungserklärung vor, die einer Wiederholungsgefahr entgegenstehen könnte. Auch der Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung ist nicht angezeigt, da dann jedenfalls die Ablehnung durch den Kläger die Wiederholungsgefahr wiederbegründen würde.

Damit ist der endgültige Wegfall der Wiederholungsgefahr zwar von einem Willensakt des Gläubigers abhängig. Dieser kann mit der Ablehnung einer auf den Abschluss einer angemessenen Vertragsstrafevereinbarung gerichteten Unterlassungserklärung des Schuldners den endgültigen Wegfall der Wiederholungsgefahr gegenüber der Gesamtheit aller Gläubiger (BGH a.a.O. , Rn. 43, juris). Das Ergebnis ist gleichwohl nicht unbillig. Ein unbilliges Ergebnis kann im Übrigen dadurch vermieden werden, dass der Schuldner grundsätzlich die Möglichkeit hat, sich bei einer gerichtlichen Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs durch ein sofortiges Anerkenntnis gemäß § 93 ZPO der Kostentragung zu entziehen (BGH, Urteil vom 1. Dezember 2022 – I ZR 144/21 –, Rn. 44, juris). Dass dafür im konkreten Fall die Unterlassungserklärung der Beklagten zu spät kam, nämlich deutlich nach der Abmahnung und sogar erst nach Klageerhebung und Durchführung des Termins zur mündlichen Verhandlung, geht nach der zitierten (neueren) Rechtsprechung des BGH zu ihren Lasten.

3.

Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Gegenstand der Abmahnung des Klägers identisch mit dem Streitgegenstand, weshalb die Abmahnung rechtmäßig und die damit verbundenen Kosten zu ersetzen sind. Der Kläger hat schlüssig zur Höhe seiner Kostenpauschale vorgetragen. Die Beklagte ist dem nicht entgegengetreten.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richter
am Landgericht

Landgericht Berlin II
15 O 486/23

Verkündet am 25.02.2025

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 28.02.2025

(Ausbildungsgeschäftsstelle), JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig